

Satzung

Turn- und Sportverein „Jahn“ Hollenstedt – Wenzendorf von 1909 e. V.



§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen **Turn- und Sportverein „Jahn“ Hollenstedt- Wenzendorf v. 1909 e.V.** abgekürzt **TuS „Jahn“**. Er hat seinen Sitz in Hollenstedt und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Tostedt unter der Registernummer VR1085 eingetragen. Gründungstag ist der 01. April 1909.

§ 2 Vereinsfarben

Die Vereinsfarben sind rot und weiß.

§ 3 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Als besonderes Anliegen gilt die Förderung des Jugendsports. Der Vorstand beschließt, welche Sportarten dem Verein angehören.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein ist politisch, religiös und ethnisch neutral.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen und haben weder bei einem Austritt aus dem Verein noch bei der Auflösung des Vereins irgendwelche Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- (6) Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.
- (7) Die Mitglieder haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.
- (8) Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden (Ehrenamtszuschale).

§ 5 Haftpflicht

Die Ausübung des Sportes sowie die Zusammenkünfte der Mitglieder geschehen auf eigene Verantwortung, der Verein übernimmt nur die gesetzliche Haftung.

§ 6 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen sowie der Fachverbände deren Sportart betrieben wird und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbstständig.

§ 7 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung sowie die Satzungen der im § 6 genannten Organisationen ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit nicht von den satzungsgemäß hierfür zuständigen Stellen eine Sondergenehmigung hierfür erteilt wird.

§ 8 Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden.
- (2) Der Verein besteht aus
 1. ordentlichen Mitglieder
 2. Ehrenmitgliedern
 3. jugendlichen Mitgliedern
- (3) Ordentliche Mitglieder sind solche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie haben Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen.
- (4) Ehrenmitglieder, die durch den Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden, haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
- (5) Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind jugendliche Mitglieder.

§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Für die Aufnahme in den Verein ist die Ausfüllung eines Aufnahmeantrages erforderlich. Der Antrag muss vom Antragsteller persönlich unterzeichnet sein. Nicht volljährige Mitglieder bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
- (2) Die Aufnahme beschließt, nach Anhören des zuständigen Abteilungsleiters, der Vorstand.

§ 10 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen vor jedem Quartalsende. Zusatzbeiträge sind jedoch bis zum Ende des Geschäftsjahres zu zahlen.
2. durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes
3. durch Tod

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 11 Ausschließungsgründe

Die Ausschließung eines Mitglieds (§10) kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

1. Wenn die in § 13 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden.
2. Wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung und der Verpflichtung aus § 14 trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

§ 12 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

1. durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassung der Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder berechtigt, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
2. die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen.
3. an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben.
4. vom Verein Versicherungsschutz gegen Sportunfall zu verlangen.

§ 13 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

1. die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e.V., der letzterem angeschlossenen Fachverbände, soweit er deren Sportart ausübt, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen
2. nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln
3. die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge und Umlagen pünktlich zu entrichten. Der Beitrag ist eine Bringeschuld.
4. falls sie mit ihren Beiträgen bzw. Umlagen in Rückstand geraten, für die Kosten der Mahnung und einer evtl. Einziehung aufzukommen.
5. an allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in § 6 genannten Vereinigungen ausschließlich dem im Verein evtl. bestehenden Ehrenrat bzw. nach Maßgabe der Satzungen der im § 6 genannten Vereinigungen, deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit der Mitgliedschaft oder dem Sportbetrieb im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.
6. im allgemeinen Rahmen nach ihren persönlichen Fähigkeiten an den festgesetzten Gemeinschaftsarbeiten teilzunehmen und im besonderen Maße das Eigentum des Vereins zu schonen und zu erhalten.
7. alle Organe des Vereins bei ihrer Arbeit, insbesondere bei der Arbeit mit der Jugend zu unterstützen.

§ 14 Mitgliedsbeiträge

- (1) Neben dem Grundbeitrag können für die einzelnen Sportarten Spartenbeiträge festgesetzt werden:
 1. durch den Vorstand nach Anhörung eines bestehenden Fachausschusses
 2. durch die Spartenversammlung auf Antrag des Fachausschusses mit Genehmigung des Vorstandes
- (2) Für den gesamten Verein, mit Ausnahme von passiven und nicht ordentlichen Mitgliedern, aber auch für einzelne Gruppen oder Sportarten, können Arbeitsumlagen festgesetzt werden. Diese können gemäß Einzelbeschluss ganz oder teilweise in Arbeitsleistung oder Geld erbracht werden.

Die Beschlussfassung erfolgt:

 1. durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes
 2. in den einzelnen Gruppen oder Sportarten auch
 - 2a) durch den Vorstand nach Anhörung eines bestehenden Fachausschusses
 - 2b) durch die Spartenversammlung auf Antrag des Fachausschusses mit Genehmigung des Vorstandes.
- (3) Soweit die Genehmigung des Vorstandes erforderlich ist und diese versagt ist, entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (4) Der Vorstand kann eine Beitragsordnung erstellen, zu deren Verbindlichkeit ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 15 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Fachausschüsse

§ 16 Mitgliederversammlung

- (1) Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, haben eine Stimme. Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Mitgliedern unter 16 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten.
- (2) Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) soll alljährlich einmal im 1. Quartal des Geschäftsjahres zwecks Beschlussfassung über die in § 17 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, durch Aushang am Schwarzen Brett in den Max Schmeling Hallen unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens 10 Tagen. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Einfache Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20% der Stimmberechtigten es beantragen. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach den §§ 23 und 24.

§ 17 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

Ihre Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

1. Wahl der Vorstandsmitglieder
2. Wahl von 2 Kassenprüfern
3. Ernennung von Ehrenmitgliedern
4. Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung für das kommende Geschäftsjahr
5. Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung.

§ 18 Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

1. Feststellen der Stimmberechtigten
2. Rechenschaftsbericht der Vorstandsmitglieder, der Obleute und der Kassenprüfer
3. Beschlussfassung über die Entlastung
4. Neuwahlen
5. Besondere Anträge

§ 19 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem 3. Vorsitzenden
4. dem 1. Kassenwart
5. dem 2. Kassenwart
6. dem Schriftführer
7. dem Pressewart
8. bis zu vier Beisitzern

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, 2. oder 3. Vorsitzende. Jeder der 3 genannten ist einzelvertretungsberechtigt.

§ 20 Pflichten und Rechte des Vorstandes

Aufgaben des Vorstandes sind:

1. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
2. die Verwaltung des Vereinsvermögens und Eigentums, sowie die Regelungen sämtlicher Finanzangelegenheiten des Vereins
3. die Anstellung von Lehrkräften und Angestellten des Vereins
4. die Einberufung der Mitgliederversammlung und die Festsetzung der Tagesordnung

Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.

Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen, deren verwaistes Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

§ 21 Vereinfachausschüsse

Die Vereinfachausschüsse können für jede im Verein betriebene Sportart gebildet werden. Sie werden auf die Dauer von 2 Jahren von den jeweiligen Sparten gewählt. Sie setzen sich zusammen aus jeweils einem Obmann und den notwendigen Warten, die die Spartenversammlung wählt. Die Fachausschüsse sind dem Vorstand verantwortlich. Ihre Aufgabe ist es, die Richtlinien für die sportliche Ausbildung dieser Sportart zu bestimmen, die Übungs- und Trainingsstunden anzusetzen und die vom zuständigen Fachverband oder seinen Gliederungen gefassten Beschlüsse innerhalb des Vereins zu verwirklichen.

§ 22 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung auf jeweils für ein Jahr zu wählenden Kassenprüfer haben gemeinschaftlich während des Geschäftsjahres unvermutet und ins einzelne gehende Kassenprüfungen vorzunehmen. Die direkte Wiederwahl der Kassenprüfer ist nicht zulässig.

Allgemeine Schlussbestimmungen

§ 23 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie mindestens 3 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung am Schwarzen Brett oder schriftlich durch den Versammlungsleiter bekannt gegeben wurde. Die Vorschriften des § 16 bleiben unberührt.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handheben. Über einen Antrag auf geheime Wahl muss die Versammlung beschließen.

Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches am Schluss vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss Angaben über Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

§ 24 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung ebenfalls eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ erforderlich, unter der Bedingung, dass mindestens $\frac{3}{4}$ aller Stimmberechtigten anwesend sind. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als $\frac{3}{4}$ der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung binnen 4 Wochen zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 25 Verwendung des Vereinsvermögens

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch nicht zu.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Samtgemeinde Hollenstedt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 26 Geschäftsjahr, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Das Geschäftsjahr läuft vom 01.01. bis zum 31.12. eines jeweiligen Jahres.

Erfüllungsort für alle Ansprüche zwischen Verein und seinen Mitgliedern ist Hollenstedt.

Gerichtsstand ist das Amtsgericht Tostedt.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Satzung ist am 20. März 2015 beschlossen worden und tritt am Tage nach der Eintragung beim Amtsgericht Tostedt in Kraft.

1. Vorsitzender

Schriftführer